

Satzung des Fördervereins Bürgernetz Schönberger Land / Mecklenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Bürgernetz Schönberger Land / Mecklenburg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23923 Törpt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied im „Bürgernetzverband“ e.V. (Dachverband) werden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Er wird zu diesem Zweck interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen u. a. an das Bürgernetz heranführen, hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben. Ferner wird der Verein mit gemeinnützigen Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung zusammenarbeiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Verzichtet ein Vereinsmitglied auf ihm zustehenden Aufwendungsersatz, kann ihm hierfür eine Zuwendungsbescheinigung erstellt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, ferner gegen den Ausschluss nach §4 dieser Satzung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter des betreffenden Mitglieds.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitglieds ohne besonderes Verfahren.
- (7) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Vorstandes verlieren, nachdem der Vorstand festgestellt hat, dass das Mitglied mehr als zwei Monate beitrags säumig ist und / oder mehr als ein Jahr den Vereinsaktivitäten fernbleibt, obwohl der Vorstand hierzu aufgefordert hat, oder wenn die Wohnanschrift des Mitglieds nicht mehr zu ermitteln ist (Streichung). Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied von der geplanten Streichung durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Fähigkeiten entsprechend, dem Verein bei der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu sorgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.
- (3) Um allen Mitgliedern gleiche Voraussetzungen zur Vermittlung des Bildungsangebots bieten zu können, kann der Verein, dauerhaft oder zeitlich begrenzt, Zusatzbeiträge für einzelne Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen erheben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.
- (4) Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per elektronischer Datenübermittlung oder telegrafisch einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen bis zu einer Summe von 300,- Euro darf jedes Vorstandsmitglied alleine leisten. Zahlungen, die über eine Summe von 300,- Euro hinausgehen, dürfen nur

nach Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

- (4) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied wie auch jede juristische Person eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, ferner der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ferner die Änderung des Vereinszwecks.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Annahme und / oder Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Spätere Anträge sind nur zulässig, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. des Jahres für die nachfolgende Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.

§ 15 Mitgliederversammlung – Formvorschriften / Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abweichende Regelungen kann die Mitgliederversammlung in Einzelfällen beschließen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen geeigneten Leiter.

- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 1/4 aller Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist es möglich, nach einer halbstündigen Pause erneut in die ursprüngliche Tagesordnung einzutreten, ohne dass es einer Vertagung und / oder neuen Ladung bedarf. Diese Versammlung hat alle Rechte nach §13 dieser Satzung. Auf die Möglichkeit dieser Eventualeinberufung ist in jeder Versammlungseinladung vorab hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmergebnisse erzielt haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. §13 ff. gelten entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Geschäfte und der Kasse obliegt einem Prüfungsausschuss. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreise der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Auf den Jahreshauptversammlungen haben sie einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abzugeben.

§ 18 Fördermitglieder

- (1) Interessierte Bürgerinnen und Bürger können Fördermitglieder des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung oder der Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der in §15 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 20 Heimfallregelung

- (1) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Bürgernetzverband e.V., Sitz München, ersatzweise dem Fiskus mit der Maßgabe zu, dass er es zur Förderung des in §2 dieser Satzung beschriebenen Zwecks unter Wahrung der Gemeinnützigkeitserfordernisse im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen und deren Eintragung in das Vereinsregister zu betreiben.
- (3) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.
- (4) Die Satzung in der vorliegenden Form erlangte Gültigkeit am 25.05.2009.